

Oberlandesgericht Stuttgart

- 2. Strafsenat -

Mitwirkende:

Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth

Beschluss vom 2. Juli 1975

in der Strafsache gegen

Gudrun E n s s l i n .

Die gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Prinzing gerichtete Ablehnung wird als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Angeklagte Ensslin hatte zum Teil selbst, zum Teil durch ihren Verteidiger Rechtsanwalt Schily beantragt, Rechtsanwalt Künzel von seiner Stellung als ihr Pflichtverteidiger zu entbinden. Sie hatte das damit begründet, Rechtsanwalt ^{Künzel} habe das früher gegen Dr. Prinzing gerichtete, von Rechtsanwalt Schily in der Hauptverhandlung am 19. 6. 1975 angebrachte Ablehnungsgesuch öffentlich als strafbare Handlung (in Betracht käme insbesondere falsche Verdächtigung, § 164 StGB) bezeichnet und setze sich deshalb dem Vorwurf des Parteiverrats aus.

Dr. Prinzing hat als Vorsitzender den Entbindungsantrag zurückgewiesen, unter anderem mit der Begründung, Rechtsanwalt Künzels Schritt habe sich ausschließlich gegen das Verhalten von Rechtsanwalt Schily, das er für standeswidrig gehalten habe, gerichtet.

Auf diese Entscheidung des Vorsitzenden stützt sich das jetzt erhobene Ablehnungsgesuch. Dr. Prinzing habe den Ent-

- 2 -

pflichtungsantrag kurzerhand zurückgewiesen, ohne auf die eigentliche rechtliche Fragestellung, ob Rechtsanwalt Künzel seine Treupflicht verletzt habe, einzugehen. Ausserdem habe Dr. Prinzing eine beantragte Pause von 5 Minuten zur Vorbereitung des Ablehnungsgesuchs verweigert, zum guten Teil deshalb, um einen gegen ihn selbst gerichteten Ablehnungsantrag zu verhindern.

Dr. Prinzing hat sich wie folgt geäußert:

" Die Tatsachen sind bekannt.

Die beantragte Pause habe ich abgelehnt, weil eine unverzügliche Anbringung eines Ablehnungsgesuches im gegenwärtigen Stadium nicht vorgeschrieben ist. Eine Behinderung bei der Anbringung des angedeuteten Ablehnungsgesuches war nicht beabsichtigt.

Meine handschriftliche Skizzierung der Ablehnung der Gegenvorstellung liegt bei. Ich mache sie zum Gegenstand der dienstlichen Äusserung."

Die Wiedergabe dieser handschriftlichen Skizzierung ist nicht erforderlich.

Der Senat sieht in dem beanstandeten Verhalten von Herrn Dr. Prinzing nichts, was in einem verständigen Angeklagten Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters aufkommen lassen könnte. Hat ein Angeklagter mehrere Verteidiger, so kann es vorkommen, dass der eine von ihnen das Prozessverhalten des anderen als für den Angeklagten schädlich bewertet, ja, dass er es für standeswidrig hält, die Verteidigung so, wie sie geschieht, zu führen. In solcher Lage kann es dem Verteidiger - der dem Wohl des Angeklagten verpflichtet ist - nicht verwehrt werden, seine Bedenken gegen das Verhalten des anderen Verteidigers in der ihm geeignet scheinenden Form vorzubringen. Das gilt auch für den Fall, dass der eine Verteidiger der Meinung ist, der Angeklagte setze sich durch sein prozessuales Verhalten der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aus, und der andere Verteidiger unterlasse es pflichtwidrig, ihn davon abzuhalten.

- 3 -

Masgeblicher Anlass für die Befürchtung von Rechtsanwalt Künzel, die Angeklagte Ensslin begeben sich hier in die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung, war nach seiner Erklärung der Umstand, dass nach Verlautbarungen die zum Bestandteil jenes Ablehnungsgesuchs vom 19. 6. 1975 gemachte Strafanzeige des Rechtsanwalts von Plottnitz ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 164 StGB nach sich gezogen habe.

Wenn Dr. Prinzing in dem Verhalten von Rechtsanwalt Künzel als einem selbständigen Organ der Rechtspflege nichts gesehen hat, was Anlass für eine Entpflichtung geboten hätte, so kann die Angeklagte Ensslin bei verständiger Betrachtung hieraus nicht auf eine Voreingenommenheit von Dr. Prinzing schliessen. Das gleiche gilt für den Umstand, dass er den Antrag, mit dem Gegenvorstellungen gegen eine schon ergangene und begründete Entscheidung ohne neue Tatsachenwiederholt wurde, sofort beschied.

Die Pause hat Dr. Prinzing abgelehnt, nachdem er zuvor auf die Regelung des § 25 StPO hingewiesen hatte, wonach die Zulässigkeit eines Ablehnungsgesuchs in diesem Verfahrensstadium nicht davon abhängt, dass das Gesuch unverzüglich angebracht wird. Hierin liegt, auch im Zusammenhang mit den übrigen Ablehnungsgründen, nichts, was auf eine Voreingenommenheit, auch aus der Sicht der Angeklagten Ensslin, schliessen ließe.

Dr. Traier